STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Denise Franz

Aktenzeichen : 752.03

Vorlage Nr. : GR 016/2014

Datum : 06.10.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Entwurf der Friedhofsordnung

Thema:

Neufassung der Friedhofsordnung

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 14.10.2014

Der Neufassung der Friedhofsordnung der Stadt Furtwangen entsprechend des Entwurfs in der Anlage der Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Friedhofsordnung vom 16.10.2010 wurde überarbeitet und an die Begriffsbestimmungen der Gebührensatzung der Stadt Furtwangen sowie an die Empfehlungen des Gemeindetages angepasst. Da relativ viele Änderungen, struktureller sowie auch inhaltlicher Art, notwendig wurden, entschied die Verwaltung, eine Neufassung der Friedhofsordnung vorzulegen.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen werden im Folgenden erläutert:

- Wegfall der Bezeichnungen „neuer", „alter" und „westlicher" Friedhof bzw. Friedhofsteil

Der Friedhof in Furtwangen soll in der Friedhofsordnung künftig mit der Bezeichnung „Hauptfriedhof" ausgewiesen werden. Aus folgenden Gründen ist es sinnvoll, von den ursprünglichen Bezeichnungen „neuer", „alter" und „westlicher" Friedhof abzusehen:
Auf dem „neuen" Friedhofsteil befinden sich ausschließlich pflegefreie Grabstätten, die künftig als solche Grabstätten in der Friedhofsordnung bezeichnet werden sollen. Der bisherige „westliche" Friedhofsteil wurde mit Beschluss des TUA vom 08.04.2014 für weitere Belegungen ausgeschlossen. Im unteren Bereich befinden sich lediglich die Urnenstelen. Desweiteren wird in der neuen Gebührenkalkulation von einer Unterteilung in die drei Friedhofsteile abgesehen.

- Neu eingefügt werden die §§ 13 bis 20

§ 13 Pflegefreie Grabstätten
§ 14 Formen der Aschenbeisetzungen
§ 15 Urneneinzelgrabstätten
§ 16 Urnenfamiliengrabstätten
§ 17 Urnenstelen
§ 18 Urnengemeinschaftsgrabstätten
§ 19 Anonyme Urnengrabstätten
§ 20 Ehrengrabstätten
§ 21 Grabgrößen

Durch die Aufnahme der §§ 13 bis 20 werden die auf den Friedhöfen der Stadt Furtwangen angebotenen Bestattungsformen näher erläutert sowie die eingehenden Rechte und Pflichten für die jeweiligen Grabarten aufgeführt. Neu ausgewiesen werden Urnengemeinschaftsfelder, welche auf dem Hauptfriedhof in Form pflegefreier Anlagen angeboten werden sollen. Geplant ist im Jahr 2015 die Errichtung vorerst einer Urnengemeinschaftsanlage in Form zweistelliger Familiengräber.
§ 21 enthält die Grabgrößen mit den verschiedenen Maßen der sich auf den fünf Friedhöfen befindenden Grabarten.

- Felder mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften
*** Neufassung und Ergänzungen der §§ 22 bis 25**

In § 23 (allgemeine Gestaltungsvorschriften) wurde der Absatz 3 neu aufgenommen:

(3) Ganzabdeckungen, die die Hälfte der Grabfläche überschreiten, sind auf Gräbern mit Sargbestattungen nicht zugelassen.

Die Rechtsprechung besagt, dass Abdeckungsverbote in Feldern mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift nur dort möglich sind, in denen die Überschreitung der Abdeckungsverbote von 50 % die natürliche Verwesung beeinträchtigt. Dies ist erfahrungsgemäß auf allen Grabfeldern der fünf Friedhöfe der Stadt Furtwangen der Fall, weshalb ein generelles Verbot von Grababdeckungen mit mehr als der Hälfte der Grabfläche gerechtfertigt ist.

Gestrichen wurde § 23 Absatz 4 (entspricht § 16 Abs. 4 der bisherigen Friedhofsordnung):

(4) Die nachfolgenden in § 16 bezeichneten besonderen Gestaltungsvorschriften für den neuen Friedhofsteil im Stadtgebiet Furtwangen (Ostseite) sollen unter Berücksichtigung des gewandelten Stilempfindens nach Möglichkeit auch für den alten Friedhofsteil und die Friedhöfe in den Stadtteilen Neukirch, Schönenbach, Rohrbach und Linach Anwendung finden.

Bisher wurden lediglich pflegefreie Grabstätten (der bisherige „neue“ Friedhofsteil) des Hauptfriedhofs als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Auf allen übrigen Feldern des Hauptfriedhofs sowie den Grabstätten der Friedhöfe in den Stadtteilen fanden bisher die allgemeinen Gestaltungsvorschriften Anwendung. Im bisherigen §16 Abs. 4 wurde lediglich darauf hingewiesen, dass nach Möglichkeit die Gestaltungsvorschriften der pflegefreien Grabfelder auch für die übrigen Grabfelder Anwendung finden sollten. Auf Feldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften können die Nutzungsberechtigten Grabsteine, Grabeinfassungen und die Grabgestaltung selbst bestimmen, solange diese der Würde des Friedhofes entsprechen.

Besondere Gestaltungsvorschriften können für Grabfelder erlassen werden, um bestimmte ästhetische Vorstellungen zu verwirklichen oder eine mehr oder weniger einheitliche Anlage zu schaffen. Voraussetzung ist zudem die Gewährleistung, dass auf einem Friedhofsteil oder einem Friedhof des Stadtgebietes mindestens ein Grabfeld zur Verfügung steht, auf dem allein die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

Der Hauptfriedhof, den der Charakter eines Bergfriedhofes kennzeichnet, sollte nach Möglichkeit nicht in allen Bereichen in seiner Grabmalgestaltung den allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen. Denn die unterschiedlich hohen Grabsteine wirken stellenweise übergroß, auch was teils auf Grabsteinen aufgesetzte Grabfiguren entspricht. Für die vier Friedhöfe in den Stadtteilen soll der § 25 unter diesen Gesichtspunkten ebenfalls maximale Größen für künftige Grabmalaufstellungen regeln.

Die Verwaltung schlägt vor, für alle Felder der Friedhöfe, mit Ausnahme der vier Grabfelder L-N, M-O (beide Felder seitlich der Kapelle) sowie den Feldern Q und R (südlich der Kapelle) des Hauptfriedhofes, besondere Gestaltungsvorschriften hinsichtlich der Grabmalgestaltung zu regeln.
Künftig soll dazu der § 25 Abs. 3 Grabmalaufstellungen in deren Höhen, Breiten sowie der Ansichtsflächen begrenzen; dies soll ebenso Aufstellungen von Grabfiguren betreffen (§ 25 Abs. 5).

Nur die pflegefreien Grabstätten auf dem Hauptfriedhof sollen neben den Größenbegrenzungen für Grabmale folgenden besonderen Regelungen in der Grabausstattung unterliegen (§ 26 Friedhofsordnung):

Pflegefreie Rasengräber sind mit einer Einfassung oder einer in den Boden eingelassenen Platte zu gestalten (§ 26 Abs. 3 Buchst. a) bis c)). Eine individuelle Bepflanzung ist, im Fall der Gestaltung der Grabstätte mit einer Einfassung, lediglich innerhalb dieser Einfassung gestattet. Das Ablegen von Blumen, Schalen, Vasen und weiterem Grabschmuck ist nur auf der eingefassten Fläche bzw. der verlegten Steinplatte gestattet. Diese Gestaltungsvorschriften wurden in der TUA-Sitzung am 08.04.2014 beschlossen.

- Gestaltungsvorschriften für Urnenstelen

Neu geregelt werden in § 27 die Ablagemöglichkeiten für Grabschmuck an den Urnenstelen. Bisher war das Ablegen von Grabschmuck an den Stelen nicht gestattet. Die Praxis zeigt jedoch, dass entgegen dieser Regelung Blumenschmuck immer wieder an den Stelen abgelegt wird.
Die Stadtverwaltung schlägt deshalb vor, auf der Fläche unmittelbar vor den Urnenstelen das Ablegen von Grabschmuck zu gestatten. Denn die Urnenstelen ohne Grabpflege und ohne Ablageflächen, wie es zum Zeitpunkt der Entscheidung für diese Bestattungsart gedacht war, lassen keinen Platz für Trauerrituale zu. Die Trauernden wollen, so wie es die Praxis nicht nur auf den Furtwanger Friedhöfen zeigt, ihre persönliche Gesten und Trauergrüße, wie z. B. Blumen, ihren Verstorbenen zugeordnet wissen.

- Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten

Neu eingefügt wird § 18. Urnengemeinschaftsgrabstätten sollen als pflegefreie zweistellige Familiengräber auf dem Hauptfriedhof angeboten werden. Geplant ist die Errichtung vorerst einer Gemeinschaftsgrabstätte im kommenden Jahr. Auch hier sollen Ablagemöglichkeiten für Grabschmuck eingerichtet werden.

- Ergänzung einer Inhaltsübersicht

Um die umfangreichere Friedhofsordnung übersichtlicher zu gestalten, wurde auf den ersten beiden Seiten eine Inhaltsübersicht eingefügt.

Stand der Vorberatungen

Die Friedhofsordnung wurde zuletzt am 16.11.2010 neu gefasst.

Beschluss neuer Gestaltungsregelungen:

Im Rahmen der Tagesordnung „Maßnahmen zur Reduzierung der Unterhaltungskosten auf den Friedhöfen“ hat der TUA in seiner Sitzung am 08.04.2014 die folgenden Gestaltungsvorschriften beschlossen:

Die pflegefreien Gräber auf dem neuen Friedhofsteil sind mit einer Einfassung in Größe der Grabbreite mal 1/3 der Länge eines Grabes oder einer in den Rasen eingelassenen Steinplatte in den gleichen Maßen zu gestalten. Das Ablegen von Blumen, Schalen, Vasen und dergleichen ist nur auf der eingefassten Fläche bzw. der Steinplatte gestattet

Die Neufassung der Friedhofsordnung wurde in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.09.2014 vorberaten. Entsprechende Änderungen und Ergänzungen wurden von der Verwaltung in den Entwurf der Friedhofsordnung eingearbeitet.

Kosten und Finanzierung

./.